

Verbrecher und Bestrafte in den alten Provinzen zu finden sein werden, so ist von einer gleich großen Bevölkerung nur einer in den Rheinprovinzen anzunehmen. Weiter weisen die statistischen Nachrichten von Rheinbaiern in dem Jahre 1839 bis 1840, 64 Angeklagte und darunter 46 Verurtheilte nach. Sie weisen aber auch nach, daß im Jahre 1843 bis 1844 nur 39 Angeklagte und darunter 28 Verurtheilte waren, also einen Unterschied, eine Abminderung der Verbrechen von 46 auf 28 in der kurzen Zeit von 3 oder 4 Jahren. Das ist ein Unterschied von beinahe 40 Procent, und man will noch behaupten, es sei die Oeffentlichkeit für die Moralität des Publicums gefährlich? So ungern ich, meine Herren, darauf zurückkomme, was ich schon einmal in der Kammer erwähnt habe, so muß ich doch um die Erlaubniß bitten, dies nochmals thun zu dürfen. Ich meine die Beziehung auf Holland. Holland hat alle Phasen der Oeffentlichkeit durchgemacht. Vor 1813 volle Oeffentlichkeit, im December 1813 gar keine Oeffentlichkeit, im Jahre 1818 halbe, modificirte Oeffentlichkeit, bloß für privilegirte Stände, und 1836 Restauration der vollen Oeffentlichkeit. Beweist dies nichts? Würde Holland, welches, wie ich eben gesagt habe, fast alle Phasen der Oeffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit durchgemacht, würde es nicht davon abstrahirt haben, dieses Gut wieder zu erringen, wenn es jemals eine Gefahr für den Volksscharacter darin erkannt hätte? Man könnte einhalten, in Holland herrsche Nüchternheit und kalte Ueberlegung, die jeden nachtheiligen Eindruck zurückdränge. Nun wohl. Lassen Sie mich dann auf die Fälle kommen, wo diese Nüchternheit und Ueberlegung nicht existirt, werfen Sie mit mir einen Blick über die Alpen nach Neapel, wo das mündlich-öffentliche Criminalverfahren schon seit mehreren Jahren besteht. Dort hat man die glänzendsten Erfolge von der Oeffentlichkeit gehabt. Der Staatsminister Niccolini, der Generalstaatsprocurator Tartaglia zu Neapel, der Polizeipräsident Herr von Bologna zu Florenz behaupten, die Oeffentlichkeit sei die wahre und einzige Waffe gegen die Immoralität, durch sie, behaupten sie, werde das italienische Volk noch zu bessern sein, und das ist ein Volk mit dem heftigsten Nationalcharacter, mit Born, Rachsucht und andern Leidenschaften, von denen ich nicht sprechen will, nur zu sehr begabt. Und unser Ministerium Könneritz will den Sachsen, den Sachsen, die durch Ruhe und Ergebenheit sich stets ausgezeichnet haben, den Sachsen, die hoch stehen in der Intelligenz und in der Gesittung, die keinem Volke nachstehen, es will diesen Sachsen noch länger die Oeffentlichkeit entziehen? Leicht ist es, die Stimme der Wissenschaft und der Erfahrung zu überhören, leicht ist es, die Stimme der Ständeversammlung nicht zu achten; schwer aber, meine Herren, ist es, es zu rechtfertigen.

Staatsminister v. Könneritz: Die letzte Apostrophe lasse ich unerwidert. Ob es passend sei, ein Ministerium nach dem Vorstande zu nennen, überlasse ich der Beurtheilung Anderer. Einige Aeußerungen aber muß ich mir zu widerlegen erlauben.

Der Abgeordnete erwähnte, daß schon, um die Kenntniß der Gesetze zu verbreiten, die Oeffentlichkeit nothwendig sei; er erwähnte, daß unsere Publicationsweise der Gesetze unvollständig sei, daß es ungerecht sein würde, Jemanden zu bestrafen, wenn er nicht Gelegenheit habe, kennen zu lernen, was straffällig sei. Die Publicationsweise ist zwischen der Staatsregierung und den Ständen bestimmt, und es ist auf gesetzlichem Wege Alles veranstaltet worden, um die Kenntniß der Gesetze zu verbreiten. Die Ansicht aber, die der geehrte Abgeordnete aufstellte, daß man z. B. wegen Bucher, wegen Selbsthülfe Niemanden bestrafen könne, weil er das Recht nicht kenne, würde dahin führen, was der geehrte Abgeordnete selbst nicht wird behaupten wollen, daß man bei dem öffentlichen Verfahren auch Niemanden wegen Bucher und Selbsthülfe bestrafen könnte, wenn nicht vorher ermittelt wäre, er habe einmal eine öffentliche Untersuchung darüber gehört. Ferner sagte er: ob es zu einem Schauspiel werden würde, darüber habe man hier in Deutschland noch keine Erfahrung. Er schilderte ferner mit warmen Worten das Erhebende eines solchen Schauspiels. In der Phantasie klingt dies recht gut, aber wie es sich im Practischen macht, das kann man eben aus dem Auslande abnehmen. Nach dem Processe von Donon Cadot sah sich der Justizminister in Frankreich genöthigt, ein Circular an alle Gerichte und Generalprocuratoren zu erlassen: es ergebe sich, daß die öffentlichen Gerichtsverhandlungen nur zu einem Schauspieler würden, daß die Menschen nicht hineingingen aus Interesse für die Rechtspflege, sondern um Gemüthsbewegungen zu suchen und zu finden, und forderte sie auf, dem auf jede mögliche Weise vorzubeugen. Sie haben hier ein vollgültiges Zeugniß dafür, daß die öffentlichen Verhandlungen in jenen Ländern wirklich zum Schauspiel werden. Wenn der geehrte Abgeordnete statistische Tabellen aufgeführt hat, um darzuthun, daß in den Ländern, wo die Oeffentlichkeit eingeführt ist, die Zahl der Verbrecher geringer sei, so bin ich zwar in diesem Augenblicke nicht im Stande, dies im Einzelnen zu widerlegen, allein ich mache auf die Widerlegung aufmerksam, welche ich schon am vorigen Landtage ausgeführt habe. Man kann nicht statistische Tabellen vergleichen, die auf verschiedenen Grundlagen beruhen. So wurden schon beim vorigen Landtage die Tabellen des preussischen Justizministeriums vorgeführt, und ich habe schon dort nachgewiesen, daß dies gar keinen Anhalt giebt. In den Tabellen der Provinzen mit öffentlichem Verfahren sind nur die Verbrechen aufgeführt, die vor die Assisen gekommen sind, also Vergehen, die über 5 Jahre Freiheitsstrafe nach sich ziehen, während in den alten Provinzen selbst kleine Verbrechen mit aufgeführt sind. Dort, wo das öffentliche Verfahren besteht, sind nur die aufgeführt, die durch die Anklagekammer vor die Assisen gebracht worden, mithin alle ausgeschieden, gegen welche der Verdacht in der Voruntersuchung sich erledigt hat. In den alten Provinzen, wo das schriftliche Verfahren gilt, ohne Vernehmung in Anklagestand, sind natürlich Alle, gegen die sich ein Verdacht erhoben, mit aufgeführt, da sie nur durch das Enderkenntniß erst von der Untersuchung losgesprochen werden. Natürlich müssen daher die letztern viel größere Zahlen nachweisen.